

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat

über

Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)

Vernehmlassungsfassung vom 14. November 2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	2
2.	Gegenstand der vorliegenden Verordnung	2
3.	Das EWID-Problem und seine möglichen Lösungen	3
4.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	4
	Abschnitt 2 GERES-Plattform.....	5
	Abschnitt 2.1 Zu übermittelnde Daten der Gemeinden.....	5
	Abschnitt 2.2 Datenübermittlung durch die Gemeinden	6
	Abschnitt 2.3 Art. 9 – Berechtigungen für den Zugriff auf die GERES-Plattform....	9
	Abschnitt 2.4 Datenlieferungen zur Unterstützung der Registerharmonisierung ..	10
	Abschnitt 2.5 Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren	12
	Abschnitt 2.6 Art. 14 – Aufsicht.....	15
	Abschnitt 3 Zentrale Personenverwaltung (ZPV).....	15
	Abschnitt 4 Aufgaben des KAIO	17
	Abschnitt 4.1 Im Allgemeinen	17
	Abschnitt 4.2 Art. 24 bis 29 Zertifizierung der Schnittstellen der Gemeinderegisterführungssoftware.....	17
	Abschnitt 4.3 Art. 30 – Verfügungen.....	18
	Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
	Anhang 1: GERES-Berechtigungen	22
	Anhang 2: ZPV-Profile	22
	Anhang 3: Zuordnung der ZPV-Profile	23
	Anhang 4: Wegfall von Meldepflichten	25
5.	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	25
6.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	25
7.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	25
8.	Ergebnis der konferenziellen Anhörung	26
9.	Ergebnis der Mitberichtsverfahren.....	26
10.	Antrag.....	27
	Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis.....	28
	Anhang 2: Am Entwurf beteiligte Interessenvertreterinnen und -vertreter	32
	Anhang 3: Zeitpläne des BFS	33

1. Ausgangslage

Am 23. Juni 2006 verabschiedete das Bundesparlament das Registerharmonisierungsgesetz (RHG).¹ Dieses verpflichtet die registerführenden Stellen (im Kanton Bern die Gemeinden) dazu, in den Einwohnerregistern bestimmte Mindestinhalte zu führen. So muss ein Registereintrag neu namentlich auch die eindeutigen eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsnummern (EGID und EWID) der Wohnung enthalten, in der eine wohnhafte oder niedergelassene Person lebt. Die Kantone sind dazu verpflichtet, diese Daten dem Bund für die Volkszählung 2010 elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat setzte das RHG auf den 1. November 2006 in Kraft,² mit Ausnahme der hier nicht interessierenden Bestimmungen über die Versichertennummer (VN).³

Zur Umsetzung des RHG verabschiedete der Grosse Rat am 28. November 2006 das kantonale Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG). Dieses verpflichtet die Gemeinden dazu, die RHG-konformen Inhalte der Einwohnerregister in elektronischer Form auf die GERES-Plattform des Kantons zu übermitteln, damit der Kanton die Daten an den Bund weiterleiten kann. Das RegG sieht auch die Erweiterung der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) zur elektronischen Adresskartei der Verwaltung vor. Für nähere Angaben zu den Grundlagen und Zielen der kantonalen Registerharmonisierung wird auf den Vortrag des Regierungsrates zum RegG verwiesen.⁴

Die Referendumsfrist lief am 21. März 2007 unbenutzt ab und das RegG trat am 1. Juli 2007 in Kraft.

2. Gegenstand der vorliegenden Verordnung

Die vorliegende Verordnung setzt das RegG und das RHG um, indem sie

- bestimmt, welche Daten auf der GERES-Plattform und der ZPV geführt werden und damit die datenschutzrechtliche Grundlage für ihre Bearbeitung schafft,
- die Berechtigungen für den Zugriff auf die Daten der GERES-Plattform und der ZPV festlegt,
- die technischen und organisatorischen Modalitäten und Vorgaben des Datentransfers von den Gemeinden zum Kanton und *vice versa* regelt,
- veranlasst durch Art. 6 Bst. t RHG insbesondere auch die elektronische Harmonisierung der Inhalte der Stimmregister vorsieht (Art. 3 Abs. 2 RegG sieht dies als Option vor),
- die technische und finanzielle Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton regelt,
- festhält, welche Meldepflichten der Einwohnerinnen und Einwohner mit der Harmonisierung der amtlichen Register entfallen,

¹ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, SR 431.02. Vgl. auch die Botschaft vom 23. November 2005 hierzu, BBl 2006 427.

² AS 2006 4173

³ Diese Nummer ist die Versichertennummer nach Art. 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) in dessen Fassung vom 23. Juni 2006 (BBl 2006 5777). Sie wurde auch als „neue AHV-Nummer“ oder als „Sozialversicherungsnummer“ (SVN) bezeichnet. Nach Auskunft des BFS vom Januar 2007 ist ihre definitive Bezeichnung nun „Versichertennummer“ (VN).

⁴ Beilage 23 zum Tagblatt 2006 des Grossen Rates, auch im Internet unter www.be.ch/gr oder www.be.ch/geres, Unterseite „Gesetzgebung“.

- die physische Nummerierung der Wohnungen im Kanton regelt, um den Gemeinden die Nachführung von EGID und EWID in ihren Registern zu erleichtern,
- das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) als für die kantonale Umsetzung der Volkszählung 2010 verantwortlich erklärt, da diese als Registerzählung nun fast vollständig auf die Registerharmonisierung aufsetzt.

Demgegenüber regelt die Verordnung Folgendes noch nicht:

- Um die auf Bundesstufe neu konzipierte Volkszählung 2010 im Kanton tatsächlich umzusetzen, werden möglicherweise weitere Ordnungsänderungen notwendig sein. Diese können erfolgen, sobald das entsprechende Bundesrecht definitiv vorliegt, voraussichtlich gegen Ende 2007. Vorliegend wird lediglich die verwaltungsinterne Zuständigkeit für die Volkszählung bestimmt.
- Noch im Projektstadium befinden sich zurzeit Arbeiten des Amtes für Geoinformation (AGI) und des KAIO für den Aufbau eines kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR-BE). Sofern und sobald dieses Vorhaben realisiert werden soll, wird die Verordnungsgesetzgebung entsprechend anzupassen sein.

3. Das EWID-Problem und seine möglichen Lösungen

Mit Art. 6 Bst. c und d RHG sind die Gemeinden verpflichtet, die eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren (EGID und EWID) in ihre Einwohnerregister zu übernehmen. Diese zentrale administrative Herausforderung der Registerharmonisierung soll vorab besonders dargestellt werden.

EGID und EWID sind im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) verzeichnet, für dessen Führung auch die Gemeinden verantwortlich sind und auf das sie via Internet zugreifen können. Da jeder Adresse (z.B. „Bernstrasse 1“) genau ein EGID zugeordnet ist, stellt dessen Behandlung kein wesentliches Problem dar: die Gemeinden können den EGID anhand der Adresse problemlos aus dem GWR in die Einwohnerregister übertragen. Ebenso problemlos kann der EWID übertragen werden, wenn im GWR für das entsprechende Gebäude nur eine Wohnung (und damit nur ein EWID) eingetragen ist.

Problematisch ist allein die Zuordnung des EWID zu den Einwohnerinnen und Einwohnern in Gebäuden mit mehr als einer Wohnung. Das GWR enthält keine Anhaltspunkte dafür, wer in welcher Wohnung lebt. Die Gemeinden können die EWID daher in solchen Fällen nicht direkt aus dem GWR in die Einwohnerkontrolle übernehmen, sondern müssen für jedes Gebäude mit mehr als einer Wohnung vor Ort erfassen, welcher wohnhaften Person welcher EWID zuzuordnen ist.

Ähnliche Probleme ergeben sich nicht nur bei der Ersterfassung, sondern auch bei der Nachführung des EWID anlässlich von Umzügen. Da niemand den EWID seiner Wohnung kennt, kann dieser bei der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle auch nicht angegeben werden. Aus Angaben wie „ich wohne im dritten Stock in der zweiten Wohnung rechts“ kann der EWID bei grossen Wohngebäuden nicht mit ausreichender Sicherheit abgeleitet werden, vor allem auch, da er im GWR nicht systematisch – z.B. vom Parterre nach oben und von Norden nach Süden aufsteigend – sondern zufällig vergeben wird. Zwei nebeneinander liegende Wohnungen können daher sehr unterschiedliche EWID haben.

Die Lösung dieses Problems der Ersterfassung und der Nachführung des EWID obliegt grundsätzlich den Gemeinden als registerführende Stellen. In jedem Fall werden die Gemeinden eine enge Zusammenarbeit zwischen ihrer Einwohnerkontrollbehörde, ihrer

Bauverwaltung und allenfalls ihrer Steuerbehörde einzurichten haben. Gelingt dies, haben die Gemeinden zur Lösung des EWID-Problems verschiedene Optionen, etwa folgende:

- Bei der *Ersterfassung* kommt den Gemeinden zugute, dass sie gestützt auf die mit dem RegG erweiterte Bestimmung von Art. 8 GNA⁵ direkt bei den Immobilienverwaltungen Auskünfte einholen können. Sie können sich z.B. für die grossen Wohngebäude Mieterlisten in einer Form zustellen lassen, die die Zuordnung der Bewohnerinnen und Bewohner zu den Wohnungen gemäss GWR erlauben.
- Einige Gemeinden, die EGID und EWID bereits in ihren Einwohnerregistern führen, lösen das Problem der *Nachführung* wie folgt. Den sich bei der Einwohnerkontrollbehörde anmeldenden Personen wird auf einem Bildschirm der Grundriss ihres Wohngebäudes angezeigt. Dieser Grundriss entstammt den elektronischen Unterlagen der kommunalen Bauverwaltung. Auf dem Grundriss bezeichnet die sich anmeldende Person ihre Wohnung, was den Mitarbeitenden der Einwohnerkontrollbehörde die Ermittlung des EGID gestützt auf das GWR erlaubt.

Natürlich können sich die Gemeinden auch andere Lösungen einfallen lassen. Mit der vorliegenden Verordnung erhalten sie zudem zwei neue Optionen, die auch kombiniert oder ergänzend zum Einsatz gelangen können:

- Art. 10 RegV erlaubt den Gemeinden, industrielle Werke mit der Lieferung von Daten (wie Stromzählernummern) zu beauftragen, welche die Zuordnung von Personen zu Wohnungen ermöglichen.
- Art. 13 RegV erlaubt den Gemeinden, alle oder bestimmte Wohnungen auf ihrem Gebiet nach den Vorgaben des Bundesamtes für Statistik physisch zu nummerieren.

Einzelheiten zu diesen Lösungsansätzen finden sich bei den Bemerkungen zu den entsprechenden Artikeln.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Begriffe

Keine Bemerkungen.

Art. 2 und Anhang 4 – Wegfall von Meldepflichten (Art. 11 RegG)

Mit der schrittweisen Einführung der ZPV als zentrale Adresskartei wird es für die Einwohnerinnen und Einwohner zusehends weniger notwendig, ihre Daten (etwa bei einem Adresswechsel) bei verschiedenen Behörden einzeln anzumelden, weil der Datenfluss elektronisch über die ZPV erfolgt. Daher bestimmen Art. 2 und Anhang 4, dass Daten (z.B. eine neue Adresse), die jemand bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde gemeldet hat, an die Behörden gemäss Anhang 4 nicht mehr gemeldet werden müssen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlich vorgeschriebenen Meldungen an einzelne Amtsstellen, wie namentlich die Meldung von Zivilstandsereignissen an die Zivilstandsämter nach Massgabe der Zivilstandsverordnung des Bundes.

⁵ Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.11).

Abschnitt 2 GERES-Plattform

Die elektronische Harmonisierung der Einwohnerregister der Gemeinde ist der zentrale Gegenstand der vorliegenden Verordnung. Sie erfolgt grundsätzlich in drei Phasen.

- Zuerst trifft die Gemeinde die nötigen Vorbereitungen, indem sie namentlich eine GERES-kompatible Einwohnerkontrollsoftware beschafft (vgl. Art. 5 Abs. 2 RegV) und ihre Daten bereinigt. Dazu gehört vor allem, dass sie, wenn noch nicht geschehen, alle Daten erhebt, die die Einwohnerregister von Gesetzes wegen enthalten müssen, namentlich die Daten gemäss Art. 6 RHG. Sie hat auch dafür besorgt zu sein, dass die Führung der Daten den Vorgaben des Merkmalskataloges des Bundesamtes für Statistik entspricht (Art. 4 und 7 RHG). Diese Bereinigungstätigkeiten werden nicht in der RegV geregelt, sondern ergeben sich direkt aus dem RHG.
- Zu einem von KAIO und Gemeinde möglichst gemeinsam festgelegten Zeitpunkt (vgl. Art. 30 Bst. a RegV) übermittelt die Gemeinde alle Registerdaten auf die GERES-Plattform. Diese Datenübernahme ist in Art. 3 RegV geregelt.
- Vom Zeitpunkt der endgültigen Datenübernahme an übermittelt die Gemeinde alle Änderungen im Einwohnerregister laufend auf die GERES-Plattform. Diese *Mutationsmeldungen* sind Gegenstand von Art. 4 RegV.

Abschnitt 2.1 Zu übermittelnde Daten der Gemeinden

Art. 3 – Datenlieferung

Mit Art. 3 Abs. 1 RegV werden die Gemeinden dazu verpflichtet, alle Daten, die sie in ihren Registern führen, auf die GERES-Plattform zu übermitteln, soweit diese Daten in Anhang 1 aufgeführt sind und soweit sie diese Daten im Einwohnerregister (inkl. Fremdenkontrolle) oder im Stimmregister führen. Die Verpflichtung dazu ergibt sich im Grundsatz aus Art. 3 RegG. Die Rechtsgrundlage dafür, diese Daten überhaupt zu führen, ergibt sich nicht aus RegG und RegV, sondern aus der übrigen Gesetzgebung, vor allem aber aus Art. 6 RHG.

Zu beachten ist, dass öffentliche Personendatensammlungen richtig und vollständig sein müssen (Art. 7 KDSG). Bei der Datenübernahme und bei den Mutationsmeldungen muss die Gemeinde daher die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten gewährleisten können. Das ist umso bedeutsamer, als dass die Daten der Einwohnerregister nunmehr Grundlage für die öffentliche Statistik und – als Quelle der Daten der ZPV als zentraler Adressdatenbank, vgl. Abschnitt 3 der RegV – Grundlage für sehr viele Verwaltungsprozesse sind. Entsteht infolge fehlerhafter Registerdaten ein Schaden, z.B. weil wegen falsch erfasster Namen eine falsche Person von der Polizei in Untersuchungshaft genommen wird, kann dies zu Schadenersatzansprüchen aus Staatshaftung gegen die verantwortliche Gemeinde und – bei Grobfahrlässigkeit – zu Regressforderungen gegen die verantwortlichen Amtsträgerinnen und -träger der Gemeinde führen (vgl. Art. 100 ff. PG i.V.m. Art. 32 GG).

Die Begriffe der Niedergelassenen und der Aufenthalter ergeben sich aus den vorrangigen Begriffsbestimmungen der Niederlassungs- und Aufenthaltsgemeinde gemäss Art. 3 Bst. b und c RHG und nicht mehr aus den – allerdings soweit ersichtlich analogen – Art. 3 und 4 GNA.

Erfahrungsgemäss benötigt die erfolgreiche Datenübernahme einige Testläufe, so genannte simulative Datenübernahmen (Art. 3 Abs. 2 RegV). Erst die vom KAIO durch Verfügung bestätigte endgültige Datenübernahme (Art. 30 Bst. b RegV) löst die Pflicht zur Übermittlung der Registermutationen aus. Wiederholungen der Datenübernahme können etwa notwendig werden, wenn die Übermittlung der Mutationen nicht funktioniert (z.B. in der Anfangsphase

wegen noch fehlender Schnittstellenstandards), so dass die GERES-Plattform auf diese Weise nachgeführt werden muss.

Art. 4 – Mutationsmeldungen

Es versteht sich von selbst, dass die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten nur greift, wenn auch tatsächlich zu übermittelnde Mutationen vorliegen. Es ist den Gemeinden überlassen und kann auch von der eingesetzten Software abhängen, ob die elektronische Übermittlung der Mutationen manuell oder automatisch (z.B. einmal pro Tag oder unmittelbar bei der Erfassung einer Mutation) ausgelöst wird. In jedem Fall sind die Gemeinden für die Qualität der übermittelten Daten verantwortlich.

Abschnitt 2.2 Datenübermittlung durch die Gemeinden

Art. 5 bis 7 RegV regeln die gemeinsamen technischen und organisatorischen Bestimmungen für die Datenübernahme und die Mutationsmeldungen. Zusammen werden diese Prozesse als *Datenübermittlung* bezeichnet.

Art. 5 – Form der Datenübermittlung

Die elektronische Datenübermittlung setzt voraus, dass die Einwohnerkontrollsoftware der Gemeinde, mit der das Register der zu übermittelnden Daten geführt wird, über eine zertifizierte Schnittstelle zur GERES-Plattform verfügt (vgl. Abschnitt 4.2 der RegV), und dass sie über eine Computerarbeitsstation betrieben wird, die Zugang zum BEWAN hat (vgl. Art. 7 RegV). Die Datenübermittlung kann dann vollautomatisch von der Einwohnerkontrollsoftware über das BEWAN zur GERES-Plattform erfolgen.

Art. 6 – Datenverwaltung und -bereinigung

Das RegG erlaubt dem Kanton, die Gemeinden bei der Registerführung und -harmonisierung mit Hard- und Software zu unterstützen (Art. 2 Abs. 3 RegG). Dies ist neben der in Art. 7 erwähnten BEWAN-Zugangsausrüstung vorab der in Art. 6 aufgeführte Bereinigungsclient. Er dient der Verwaltung der gemeindeeigenen Registerdaten auf der GERES-Plattform. Die Gemeindeverantwortlichen können mit dem Client namentlich Fehler in den auf der GERES-Plattform gespeicherten Daten bereinigen. Der Client ist als betriebssystemunabhängige Java-Anwendung implementiert und läuft daher grundsätzlich auf jedem Computerarbeitsplatz, der Zugang zum BEWAN hat.

Über die Bestimmungen von Art. 6 und 7 RegV hinaus vermittelt die RegV keinen Anspruch der Gemeinden auf zusätzliche Sachleistungen des Kantons. Im Gegenteil ist beabsichtigt, parallel zur vollständigen Umsetzung der Registerharmonisierung auf Beginn des Jahres 2010 hin einige Leistungen von untergeordneter Bedeutung einzustellen. Diese haben die Steuerverwaltung und ab 2005 das KAIO bis anhin gestützt auf Ausgabenbewilligungen des Grossen Rates aus den neunziger Jahren erbracht. Diese Leistungen dienten dazu, die Gemeinden in der Zeit der Umstellung auf die neuen Steuersysteme ("NESKO") zu unterstützen. Sie haben aber mit der Einführung der GERES-Plattform ihre Berechtigung verloren:

- Die grösseren Gemeinden, die das Steuerregister online führten ("NESKO-Gemeinden"), erhielten zuletzt rund 50 Franken pro Monat als Beitrag an die Kosten ihres Internetanschlusses. Mit der Einführung des elektronischen Datenflusses von der Einwohnerkontrolle über die GERES-Plattform zur ZPV entfällt die Notwendigkeit für die Gemeinden, die Personendaten ihrer meisten Steuerpflichtigen manuell nachzuführen. Der Beitrag an die Internetkosten entbehrt damit einer sachlichen Rechtfertigung.

- Damit sie ihre Aufgaben im Steuerwesen wahrnehmen konnten, insbesondere um auf die Online-Anwendungen der Steuerverwaltung zugreifen zu können, erhielten die meisten Gemeinden kostenlos besonders eingerichtete Computerarbeitsplätze zur Verfügung gestellt. Für deren Konfiguration und Wartung sorgte auch der Kanton. Diese Form der „EDV-Entwicklungshilfe“ ist nicht mehr zeitgemäss, ziehen es viele Gemeinden heute doch vor, ganz darauf zu verzichten und selbst Computer zu beschaffen, die in ihre IT-Umgebung passen und die sie selbst einrichten können. Daher soll die Hardwarelieferung und der damit verbundene Support per 2010 eingestellt werden. An Stelle der Leihcomputer tritt eine plattformunabhängige Technologie (Arbeitstitel: Neue Arbeitsplatzumgebung, NEPLA), die es den Gemeinden erlaubt, von jedem beliebigen BEWAN-vernetzten Arbeitsplatz aus auf die Fachanwendungen der Finanzdirektion zugreifen zu können.

Das KAIO wird die Gemeinden noch besonders über diese Entwicklungen informieren. Diese sollen auch die Möglichkeit erhalten, die bei ihnen im Einsatz stehenden Computer gratis oder zu einem reduzierten Preis zu beziehen (vgl. Art. 32).

Nicht betroffen von dieser Umstellung im System der technischen Unterstützung der Gemeinden sind die mit besonderer Hardware eingerichteten Arbeitsplätze, die der Kanton den 26 Erfassungszentren Steuern (EZS) für die die Vorerfassung der Steuererklärungen zur Verfügung stellt, sowie weitere Hardware, die die NESKO-Gemeinden im Zusammenhang mit der Übernahme von Kantonsaufgaben erhalten haben. Die Steuerverwaltung regelt die Zurverfügungstellung solcher Hardware durch Vereinbarungen mit den Gemeinden.

Art. 7 – BEWAN-Zugang und Zugangsvereinbarung

Bereits jetzt haben die an das BEWAN angeschlossenen Gemeinden eine Anschlussvereinbarung mit dem Kanton unterzeichnet, die ihren Anschluss an das BEWAN regelt. Diesen Anschluss brauchen sie, um ihre freiwillig übernommenen Aufgaben namentlich im Steuerwesen zu erfüllen. Nachdem der BEWAN-Anschluss im Zuge der Registerharmonisierung obligatorisch wird, drängt es sich auf, die Rahmenbedingungen für den Anschluss mit der vorliegenden Bestimmung verbindlich zu regeln. Dabei soll die bisherige Praxis der individuellen Zugangsvereinbarungen wo möglich nahtlos weitergeführt werden können, da sie namentlich erlaubt, auf sich verändernde technische und sicherheitsmässige Rahmenbedingungen und neue Kundenbedürfnisse rasch zu reagieren.

Formellgesetzliche Grundlage des hier normierten öffentlichrechtlichen Vertrags ist Art. 64 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG), welcher vorsieht, dass die Gemeinden ihre Aufgaben durch Vertrag an Dritte übertragen können. Wollen einzelne Gemeinden die Vereinbarung nicht unterzeichnen, erlässt das KAIO ihren Inhalt als Verfügung (Art. 30 Bst. c RegV). Vgl. im übrigen Art. 11 Bst. i OrV FIN, wonach das KAIO für kommunale Dienststellen Informatikdienstleistungen auf der Basis von Leistungsvereinbarungen erbringt.

Die Hauptleistung des Kantons besteht im Ermöglichen des Anschlusses der Gemeindecomputerarbeitsplätze an das BEWAN mittels VPN-Ausrüstung, und dem Erbringen der entsprechenden Netzwerkbetriebs-, -überwachungs- und -supportdienstleistungen. Die Gemeinden erhalten zudem die Ausrüstung, die für den BEWAN-Zugang notwendig ist (Art. 7 Abs. 2 Bst. b). Dabei handelt es sich zurzeit um *virtual private network* (VPN)-Hardware. Mit dieser kann ein Computer über das öffentliche Internet mit dem geschlossenen kantonalen BEWAN verbunden werden. Die VPN-Ausrüstung sorgt dabei für eine starke kryptografische Verschlüsselung des Datenverkehrs, um die Vertraulichkeit und Verlässlichkeit der elektronisch ausgetauschten Daten zu gewährleisten. Inbegriffen sind jeweils die Lieferung, die Installation und der notwendige Support, soweit dies nicht durch die Gemeinden selbst erfolgen kann.

Für die rund 360 Gemeinden, die bereits an das BEWAN angeschlossen sind, ändert sich mit dieser Bestimmung grundsätzlich nichts. Sie werden, wie bereits jetzt, die für den BEWAN-Zugang notwendige VPN-Ausrüstung gratis erhalten.

Das KAIO (bzw. die kantonseigene Bedag Informatik AG in dessen Auftrag) versorgt die Gemeinden zurzeit mit zwei Typen von VPN-Hardware: *VPN-Clients*, d.h. USB-Peripheriegeräte, mit denen ein einzelner Computerarbeitsplatz ans BEWAN angeschlossen werden kann, und *VPN-Routern*, mit denen mehrere Computerarbeitsplätze gleichzeitig ans BEWAN angeschlossen werden können. Welche VPN-Ausrüstung eine Gemeinde konkret vom Kanton erhält, ist in der Anschlussvereinbarung festzulegen und ist in erster Linie von der Grösse der Gemeinde abhängig, ebenso wie von der Marktentwicklung und von den dem KAIO zur Verfügung stehenden Budgetmitteln.

Die bisherige Praxis, an der vorerst festgehalten werden soll, sieht folgenden Verteilschlüssel vor:

- Die ca. 250 kleinsten Gemeinden („Auskunftsgemeinden“) erhalten in der Regel einen Client.
- Die grösseren Gemeinden („NESKO-Gemeinden“) erhalten in der Regel einen Router.
- Die 26 grössten Gemeinden („EVS-Gemeinden“) benötigen keine VPN-Ausrüstung, da sie nicht über das öffentliche Internet, sondern über eine dedizierte Mietleitung direkt mit dem BEWAN verbunden sind.

Jeder an das BEWAN angeschlossene Computerarbeitsplatz stellt für den Betrieb des BEWAN und somit für die Integrität der kantonalen Querschnittsinformatiksysteme ein gewisses Sicherheitsrisiko dar. Für BEWAN-Arbeitsplätze in der Kantonsverwaltung gelten daher bestimmte Sicherheitsvorschriften (z.B. bezüglich Passwortmanagement und Sicherung gegen Fremdzugriffe). Zur Umsetzung des Grundsatzes der Unteilbarkeit von Sicherheitsvorschriften wird es notwendig sein, in der Zugangsvereinbarung für die Gemeindearbeitsplätze dieselben Sicherheitsvorschriften festzulegen (Art. 7 Abs. 2 Bst. c).

Art. 8 – Umstellungsbeitrag

Art. 8 RegV sieht eine einmalige Zahlung von 2.18 Franken pro Kopf der Bevölkerung an die Gemeinden vor. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Mit der einmaligen Umstellungspauschale von zwei Franken pro Person, die sich auf Art. 2 Abs. 3 RegG stützt, wird den Gemeinden der besondere Aufwand, den die Registerharmonisierung für sie mit sich bringt, teilweise entgolten. Der Betrag von zwei Franken pro Person wurde im Vorfeld der Erarbeitung des RegG mit den Vertretern der Verbände der bernischen Gemeinden vereinbart (vgl. die Medienmitteilung der vorberatenden Kommission vom 19. September 2006 auf www.be.ch).
- Die restlichen 18 Rappen pro Kopf entsprechen der Abgeltung der Gemeinden nach Art. 3 Abs. 3 RegG für die Ein- und Nachführung der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren gemäss Art. 6 Bst. c und d RHG. Der Betrag ist eine einmalige, vorschüssige Abgeltung eines Teils der entsprechenden Kosten der Gemeinden. Seine Höhe wurde im Einvernehmen zwischen der Finanzdirektion und den Präsidenten der Verbände der bernischen Gemeinden, der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, der Finanzverwalter sowie der Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter festgelegt.

Aus finanzhaushaltstechnischen Gründen kann die Auszahlung der Pauschale auch für Gemeinden, die bereits im Jahr 2007 an die GERES-Plattform angeschlossen werden, voraussichtlich erst im Jahr 2008 erfolgen. Die Pauschale wird zudem nur in dem Umfang

ausgerichtet, wie die Gemeinden ihre Register vollständig zur Datenübernahme bereitstellen. Sie hat mithin auch eine Anreizfunktion. Ein Datensatz ist vollständig im Sinne dieser Bestimmung, wenn er alle Merkmale enthält, deren Führung in den Registern im Übermittlungszeitpunkt gesetzlich vorgeschrieben ist, was namentlich auf EGID und EWID erst ab 15. Januar 2010 bzw. 31. Dezember 2012 zutrifft (Art. 28 RHV).

Bis Ende 2008 müssen die Gemeinden laut Art. 15 RegG spätestens zur Datenübernahme bereit sein. Diese Frist wird vorliegend nicht erstreckt. Aus Kapazitätsgründen seitens des Kantons wird sich der tatsächliche Anschluss an die GERES-Plattform jedoch für einzelne Gemeinden bis in den Herbst 2009 hinein verzögern. Der Termin für den Anschluss der einzelnen Gemeinden wird in Absprache mit den Gemeinden durch das KAIO verfügt (Art. 30 Bst. a RegV). Dieser Prozess sollte bis Ende September 2009 abgeschlossen sein. Art. 8 Abs. 2 RegV bestimmt daher den 30. September 2009 als letzte „Deadline“ für den Anschluss: hat eine Gemeinde, die einen früheren Termin angesetzt erhalten hat, ihre Daten auch dann noch nicht übermittelt, verliert sie ihren Entschädigungsanspruch. Dasselbe gilt, wenn der Kanton in Einzelfällen einen späteren Termin als den 30. September 2009 für die endgültige Datenübernahme ansetzt und die Gemeinde diesen späteren Termin verpasst.

Zu den finanziellen Auswirkungen vgl. unten Ziff. 7 (S. 25).

Abschnitt 2.3

Art. 9 – Berechtigungen für den Zugriff auf die GERES-Plattform

Die RegV legt in Art. 9 und Anhang 1 gestützt auf Art. 14 Abs. 1 Bst. d RegG die Berechtigungen der verschiedenen Nutzer der GERES-Plattform nach Art. 4 RegG fest. Dabei wird in Anhang 1 auch – der Transparenz halber – eine Übersicht über alle Daten, die auf der GERES-Plattform bearbeitet werden, vermittelt.

Die Verordnung unterscheidet zwischen *Berechtigungen*, die auf Stufe Organisationseinheit vergeben werden, und den *individuellen Zugriffsmöglichkeiten* der einzelnen Personen, die die GERES-Plattform nutzen. Die Zugriffsmöglichkeiten werden – durch Zuordnung zu einem Benutzerkonto – vom KAIO nach Anweisung der berechtigten Dienststellen an deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergeben. Dabei können die Zugriffsmöglichkeiten nicht weiter gehen als die Berechtigung der entsprechenden Dienststelle und werden in aller Regel weniger weit gehen.

Der Grundsatz bei der Berechtigungsvergabe lautet – und muss auch bei der Vergabe der Zugriffsmöglichkeiten lauten – „so viele Rechte wie nötig, so wenig Rechte wie möglich“. Dieser Ansatz ist verfassungsrechtlich geboten: Nach Art. 18 KV⁶, Art. 13 Abs. 2 BV⁷ und der bundesgerichtlichen Praxis dazu sowie nach Art. 5 und 6 KDSG ist jede Bearbeitung von Personendaten durch Behörden, auch jede Einsicht in solche Daten, ein Eingriff in das Grundrecht der betreffenden Person auf Schutz ihrer Privatsphäre. Die Datenbearbeitung ist namentlich nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben notwendig ist. Daher müssen die Zugriffsmöglichkeiten der die Daten nutzenden Staatsangestellten auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Die berechtigten Stellen sind verantwortlich dafür, die Zugriffsmöglichkeiten ihrer Mitarbeitenden entsprechend differenziert zu verteilen (Abs. 2, vgl. auch Art. 8 Abs. 1 KDSG).

In Abs. 4 wird dieser Grundsatz in Bezug auf die berechtigten Gemeinden konkretisiert. Diese haben in der Regel nur (Lese- und Schreib-)zugriff auf die Daten ihrer eigenen Einwohnenden und Niedergelassenen, einschliesslich jedoch der in Anhang 1 vermerkten Angaben zu Stellen oder Personen, die mit den Einwohnenden und Niedergelassenen

⁶ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1).

⁷ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

besonders verbunden sind (wie Kinder, Vormundschaftsbehörden, Vertreter juristischer Personen).

Abs. 3 stellt überdies klar, dass die Berechtigung gemäss Anhang 1 für sich allein genommen noch keine gesetzliche Ermächtigung zur Datenbearbeitung darstellt, sondern dass diese nur zulässig ist, soweit sie der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient (Art. 5 Abs. 1 KDSG) bzw., bei besonders schützenswerten Daten, soweit die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe die Datenbearbeitung zwingend erfordert (Art. 6 Bst. b KDSG).

Abschnitt 2.4 Datenlieferungen zur Unterstützung der Registerharmonisierung

Art. 10 – Datenlieferungen nach Art. 8 Abs. 3 GNA

Art. 8 Abs. 2 RHG verpflichtet die Kantone, die notwendigen Vorschriften zu erlassen, damit die industriellen Werke und andere registerführende Stellen die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators (EWID) einer Person erforderlich sind, den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Mit Art. 8 Abs. 3 GNA hat der RegG-Gesetzgeber eine entsprechende Auskunftsverpflichtung eingeführt, die vorliegend präzisiert wird.

Gegenwärtig wird darauf verzichtet, einfach vorzuschreiben, dass die betreffenden Werke im ganzen Kanton von sich aus bestimmte Daten melden müssen. Die Wirtschaft soll nur in besonders gut begründeten Ausnahmefällen mit neuen staatlichen Auflagen belastet werden. Vielmehr obliegt es in erster Linie dem Staate selbst, hier der Gemeinde, sich die Daten zu beschaffen, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. In vielen Fällen, etwa in Landgemeinden, werden – wie auch bei der physischen Wohnungsnummerierung, vgl. Art. 13 RegV – besondere Massnahmen zudem unnötig sein, weil die Zuordnung von Personen zu Wohnungen dank übersichtlicher Wohnverhältnisse keine besonderen Schwierigkeiten darstellt. Demgegenüber kann die Datenlieferung durch industrielle Werke oder die physische Wohnungsnummerierung in städtischen Ballungszentren oder in Grosssiedlungen wie dem Stadtberner Saali- oder Gäbelbachquartier eine Notwendigkeit darstellen.

Aus diesem Grund sieht Art. 10 RegV vor, dass die Gemeinden die Werke im Bedarfsfall mit einer Verfügung zur Lieferung der erforderlichen Daten verpflichten können. Dies steht einer nicht formalisierten, einvernehmlichen Datenlieferung natürlich nicht entgegen. Soweit die Werke wegen ihrer öffentlichen Versorgungsaufgabe Behörden i.S.v. Art. 2 Abs. 5 Bst. a KDSG sind, ergibt sich eine Pflicht zur Lieferung dieser Daten auch bereits aus Art. 10 Abs. 1 Bst. b KDSG.

Daten, die den Gemeinden beim Bestimmen und Nachführen des Wohnungsidentifikators einer Person helfen können, sind vor allem eindeutige Wohnungsnummern, z.B. die Nummern der Stromzähler, die bei den Werken erfasst sind. Meist werden diese Daten in einer strukturierten elektronischen Form vorliegen, die das Erstellen von Auswertungen nach folgendem Muster erlauben: „Herr Max Muster, geboren am 1.1.1970, Beispielstrasse 1, 3000 Bern, 15. Stock links, Zählernummer 123'456“. Ist dem so, wird es den Werken zumutbar sein, solche Auswertungen an die Einwohnerkontrollbehörde zu übermitteln. In der Verfügung wird der Gemeinderat namentlich die Personen, deren Daten zu liefern sind, klar zu umschreiben haben, z.B. als „alle Personen wohnhaft an der Beispielstrasse 1 bis 10“.

Art. 11 – Datenlieferungen durch das KAIO

Die Registerharmonisierung ist keine Einbahnstrasse. Dank der neuen GERES-Infrastruktur kann der Kanton den Gemeinden seinerseits verschiedene Daten liefern, welche für die Nachführung und die Qualitätssicherung der Registerdaten von Nutzen sind. Die Gemeinden können diese Daten mit einem Mausklick in ihre Registerführungssoftware übernehmen.

Die Gemeinden sind indes als Datenherren für die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Register verantwortlich. Es obliegt ihnen daher, die gemeldeten Daten wo möglich zu plausibilisieren. Allein die ZPV (Art. 6 Abs. 3 RegG) und die VN (Art. 6 Bst. a RHG) müssen sie zwingend in ihre Register übernehmen. Auf die Übernahme der anderen Daten können die Gemeinden demgegenüber verzichten, wenn sie von ihrer Richtigkeit nicht überzeugt sind.

Im Einzelnen erhalten die Gemeinden folgende Daten:

- Bereits anlässlich der Datenübernahme oder anschliessend bei der ersten Mutation von neuen Einträgen erhalten die Gemeinden die ZPV-Nummern der in ihren Registern erfassten Personen zurück (Abs. 1 Bst. a).
- Ebenso erhalten die Gemeinden Kenntnis davon, wenn Daten, die sie an die GERES-Plattform übermittelt haben, in der ZPV nachträglich geändert werden, z.B. wenn jemand einer kantonalen Behörde gegenüber eine neue E-Mail-Adresse oder Telefonnummer angegeben hat (Abs. 1 Bst. b).
- Da die kantonale GERES-Plattform an die Datenaustauschinfrastruktur *sedex* des Bundesamtes für Statistik angeschlossen wird, kann es zudem Daten, die das BFS via *sedex* den Kantonen mitteilt, an die Gemeinden weiterleiten. Dazu gehören:
 - Die neue AHV-Versichertennummer (VN), sobald diese, voraussichtlich ab 2009, durch die zuständige Bundesstelle vergeben wird (Abs. 2 Bst. a).
 - Die Zivilstandsereignisse, die die schweizerischen Zivilstandsämter in der nationalen Zivilstandsdatenbank INFOSTAR erfasst haben (Abs. 2 Bst. b). Das BFS wird gestützt auf Art. 49 Abs. 1 ZStV und Art. 19 Abs. 5 RHV voraussichtlich ab ca. 2009 dafür besorgt sein, die Übermittlung dieser Daten von INFOSTAR via *sedex* an die Kantone zu realisieren. Damit wird auch – auf dem Umweg über *sedex* und GERES – die Vorgabe des neuen, mit dem RegG eingefügten Art. 18a EG ZGB erfüllt sein.
 - Die Daten von Personen, die aus anderen Gemeinden zugezogen sind (Abs. 2 Bst. c). Wegzugsdaten aus ausserkantonalen Gemeinden erhält der Kanton über *sedex* und leitet sie an die bernischen Zuzugsgemeinden weiter, ebenso wie Wegzugsdaten, die ihm via GERES-Plattform durch bernische Wegzugsgemeinden gemeldet werden.

Art. 12 – Datenabgleich zwischen GERES und weiteren Verwaltungsstellen

Nach Art. 14 Abs. 1 Bst. g RegG kann der Regierungsrat weitere Verfahren zum Abgleich der GERES-Plattform und der ZPV mit anderen elektronischen amtlichen Registern vorsehen, um die Datenaktualität und -qualität zu gewährleisten. Nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c RegG dient die GERES-Plattform zudem neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Zwecken auch „kantonalen Behörden als Grundlage für die Feststellung von Änderungen in der Einwohnerkontrolle (inkl. Fremdenkontrolle) in Abruf- oder Meldeverfahren, die vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichnet werden“. Gestützt auf diese Bestimmung sieht Art. 12 RegV die Lieferung von GERES-Daten an behördliche Empfänger vor, die zur rationellen Erfüllung ihrer Aufgabe wesentlich mehr Daten benötigen, als sie bereits über die ZPV erhalten. Mit der hier geschaffenen Möglichkeit können konventionelle Meldeverfahren (Post, Telefon) in grossem Umfang durch elektronische abgelöst werden, was Medienbrüche, Verzögerungen und Fehler vermeidet.

Im Einzelnen sind folgende Abrufverfahren vorgesehen:

- Bst. a enthält eine Regelung, nach der die Steuerverwaltung (SV) die als Grundlage der Steuerveranlagung dienenden aktuellen Personendaten direkt aus der GERES-Plattform in ihr System EV/REVA übernehmen kann (der Datenumfang der ZPV reicht hierfür nicht aus). Bis anhin wurden diese Daten von kleineren Gemeinden in Papierform nach Bern geschickt und dort durch das KAIO manuell erfasst. Grössere Gemeinden erfassten die Daten im „NESKO“-System direkt elektronisch zu Händen der SV. Diese Medienbrüche entfallen nun. Die Gemeinden als Datenherrinnen müssen die Daten lediglich noch in GERES zur Übernahme durch die SV besonders freischalten.
- Bst. b ermöglicht die Datenlieferung an die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), die mit dem Vollzug der AHV-Gesetzgebung betraut ist. Gerade als kantonale Ausgleichskasse und somit "Auffangkasse" (vgl. Art. 64 Abs. 2 und 5 AHVG) ist die AKB vor allem auch in den Fällen auf die notwendigen Daten angewiesen, in denen die Betroffenen ihren Meldepflichten bei der AKB nicht, bzw. nicht genügend nachkommen. Dazu entfallen in bereits laufenden Verfahren zahlreiche Anfragen in Einzelfällen bei den Bürgern selbst oder anderen Stellen, soweit die entsprechenden Daten direkt über die ZPV eruiert werden können.

Nach Angaben der AKB sind die Daten zu Haupt- und Nebenerwerb zur Abklärung, ob die Angaben der EL-Bezüger und deren Angehörigen betreffend Erwerbstätigkeit zutreffen oder nicht (Art. 3c Abs. 1 Bst.a ELG) erforderlich. Die Bürgerrechtsangaben sind zur Abklärung der Erfüllung der Karenzfristen im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Anspruchsberechtigung auf EL (Art. 2 Abs. 2 ELG). Abklärung der Beitragsdauer bei der Berechnung der AHV/IV-Renten (Art. 29ter AHVG) erforderlich. Bürgerrechtsangaben (wie Ausweiskategorie, Einreisedatum, Einbürgerungsdatum, Heimatort oder Niederlassungsart) sind u.a. massgebend: zur Beurteilung der Versicherungsunterstellung (vgl. unter vielen Art. 1a Abs. 1 Bst.a und c, Abs. 2 sowie Abs. 4 Bst. a, b und c AHVG) und zur Beurteilung der Zuständigkeiten bei Erlassfällen (vgl. Art. 11 Abs. 2 AHVG). Die Angaben zum Zuzug, Wegzug und Umzug endlich sind zur Abklärung der Erfüllung der Karenzfristen im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Anspruchsberechtigung auf EL und für die Überprüfung der Mitbewohner mit dem EL-Berechtigten (Art. 16c ELV) nötig.

- Bst. c ermöglicht die Datenlieferung an diejenigen Burgergemeinden, die nach Massgabe von Art. 28 EG ZGB und Art. 47 SHG für das Vormundschaftswesen und für die Sozialhilfe („Armenpflege“) ihrer Burgergemeindemitglieder zuständig sind. Diese Burgergemeinden haben in jenem Umfang dieselben Aufgaben und Kompetenzen wie die Einwohnergemeinden und benötigen hierzu die in Anhang 1 bezeichneten Daten.
- Bst. d ermöglicht die Datenlieferung an den Pass- und Identitätskartendienst der Polizei- und Militärdirektion. Die in Anhang 1 bezeichneten Daten benötigt jene Stelle zur Ausstellung von Ausweispapieren gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 2 AwG).

Abschnitt 2.5 Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren

Art. 13 – Physische Wohnungsnummerierung

Art. 8 Abs. 3 RHG bestimmt: „Sie [die Kantone] können zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators eine physische Wohnungsnummerierung einführen. Die physischen Wohnungsnummern werden als Wohnungsnummer des Kantons oder der Gemeinde im GWR geführt.“ In Art. 14 Abs. 1 Bst. m RegG wird die Befugnis zur Regelung dieser Nummerierung an den Regierungsrat übertragen.

Die physische Wohnungsnummer (PWN) ist eine Nummer, mit der eine Wohnungstür von aussen beschriftet wird und die eine Wohnung innerhalb eines Gebäudes damit eindeutig

identifiziert. Sie ist nicht identisch mit dem EWID. Wie eingangs erwähnt (Ziff. 3, S. 3), ist die PWN eines der Hilfsmittel, dessen sich die Gemeinden bedienen können, um den EWID ihrer Einwohnerinnen und Einwohner im Einwohnerregister zu erfassen.

Das Bundesamt für Statistik ist zurzeit daran, die gesamtschweizerischen Standards für eine PWN zu definieren, die nicht wie der EWID zufällig, sondern nach einem logischen Schema vergeben wird. Das BFS beabsichtigt auch, mit einem gesamtschweizerisch tätigen Unternehmen wie beispielsweise der Post einen Rahmenvertrag abzuschliessen, gestützt auf den die registerführenden Gemeinwesen – im Kanton Bern die Gemeinden – das Unternehmen zu im Voraus definierten Preisen mit der Nummerierung ihrer Wohngebäude beauftragen können. Es ist vorgesehen, dass Angestellte dieses Unternehmens im Rahmen dieses *Public-Private-Partnership* alle von der Gemeinde bezeichneten Gebäude aufsuchen, die Namen aller Einwohnerinnen und Einwohner erheben, diesen Personen den EWID ihrer Wohnung zuordnen und schlussendlich alle Wohnungen der bezeichneten Gebäude mit dem physischen Nummernschild versehen.

Als Resultat erhält die Gemeinde eine Liste der Einwohnerinnen und Einwohner der bezeichneten Gebäude, denen jeweils der richtige EGID und die neue PWN zugeordnet sind. Gestützt auf diese Liste können die Gemeinden dann die EGID in das Einwohnerregister und die PWN ins GWR übertragen, womit die Ersterfassung der Wohnungsidentifikatoren abgeschlossen ist. Die Nachführung des EWID wird durch die PWN ebenfalls erleichtert. Es genügt nun, die sich neu anmeldenden Personen nach ihrer Adresse und PWN zu fragen (vgl. hierzu auch die Änderung von Art. 2 VNA in Art. 35 Ziff. 1 RegV). Gestützt auf diese Angaben können der passende EGID und EWID im GWR eruiert und ins Einwohnerregister eingetragen werden.

Abgesehen vom Nutzen für das Registerwesen kann die physische Wohnungsnummer den Privaten und Behörden auch sonst gute Dienste leisten. Wird sie beispielsweise als Bestandteil der Postadresse verwendet und auch auf den Briefkästen angebracht, erleichtert sie den Postdienstleistungsunternehmen und anderen Hauslieferdiensten namentlich in grossen Überbauungen die Arbeit. Auch die Immobilienverwaltungen, die industriellen Werke, die Fernmeldedienstleistungsunternehmen etc. können sie als Verwaltungsnummer einsetzen.

Die untenstehende Tabelle zeigt im Sinne einer beispielhaften Übersicht, welche der hier interessierenden Daten ein Einwohner- und Gebäuderegister (jeweils in Bezug auf eine Person und ein Gebäude) heute enthalten⁸ und welche Daten sie nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung enthalten sollen.

⁸ Einzelne Gemeinden haben EGID und EWID bereits heute in ihren Einwohnerregistern nachgeführt, gestützt auf die nun aufzuhebenden Art. 2a VNA bzw. Art. 14b der Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (vgl. hierzu auch Art. 35 Ziff. 1 und 2 RegV).

Stand heute

Einwohnerregister	
Name	Muster
Vorname	Max
Wohnadresse	Beispielweg 1

Gebäude- und Wohnungsregister	
Gebäudeadresse	Beispielweg 1
EGID	123456789
EWID Wohnung 1	14
EWID Wohnung 2	6
EWID Wohnung 3	1

Stand mit RegV

Einwohnerregister	
Name	Muster
Vorname	Max
Wohnadresse	Beispielweg 1
EGID	123456789
EWID	6
PWN	02

Gebäude- und Wohnungsregister	
Gebäudeadresse	Beispielweg 1
EGID	123456789
EWID Wohnung 1	14
PWN Wohnung 1	01
EWID Wohnung 2	6
PWN Wohnung 2	02
EWID Wohnung 3	1
PWN Wohnung 3	03

Art. 13 RegV regelt die Vergabe der PWN im Einzelnen:

- In Abs. 1 wird als Grundsatz festgehalten, dass die Gemeinden für die Nummerierung und Beschriftung verantwortlich sind, somit auch für deren Finanzierung, und dass sie die zu beschriftenden Häuser bezeichnen. Wie sie das tun – durch Erlass, Verfügung oder durch den blossen Realakt der tatsächlichen Beschriftung – ist ihnen zu überlassen.
- Abs. 1 erlaubt es den Gemeinden zudem ausdrücklich, Private – namentlich die Unternehmung, mit der das BFS wie oben erwähnt einen entsprechenden Rahmenvertrag abschliessen will – mit der Nummerierung und Beschriftung zu beauftragen. Die Gemeinden können aber auch ein anderes geeignetes Unternehmen, z.B. ein gemeindeeigenes industrielles Werk, damit beauftragen. Für die Auftragsvergabe gilt grundsätzlich die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen. Allerdings ist es je nach Ausgestaltung der Vorgaben des BFS denkbar, dass es sich aufdrängt, jedenfalls den ersten Auftrag gestützt auf eine der Bestimmungen von Art. 7 Abs. 3 ÖBV⁹ freihändig zu vergeben.
- Abs. 2 verweist auf die detaillierten Empfehlungen des BFS zur Umsetzung der gesamtschweizerisch einheitlichen PWN. Das BFS wird diese an geeigneter Stelle, z.B. im Bundesblatt oder auf seiner Website www.bfs.admin.ch publizieren.
- Mit Abs. 3 wird sichergestellt, dass die mit der Beschriftung Beauftragten die notwendigen Daten erhalten. Sind sie Private und benötigen sie GWR-Daten, gelangen für deren Weitergabe durch die Gemeinde die Bestimmungen der GWR-VO¹⁰ zur Anwendung.

⁹ Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.21).

¹⁰ Bundesverordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841).

- Abs. 4 endlich verpflichtet die Wohnungseigentümer, beschädigte oder entfernte Nummernschilder der Gemeinde zu melden, damit diese für Ersatz sorgen kann.

Abschnitt 2.6

Art. 14 – Aufsicht

An dieser Stelle wird ein deklaratorischer Verweis auf die Aufsichtsrechte und -pflichten der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter gemäss Art. 87 GG¹¹ eingefügt. Diesen obliegt es gemäss Art. 89 GG, die geeigneten Massnahmen zu treffen, wenn die Gemeinden ihren Pflichten nach der Gesetzgebung über die Harmonisierung der amtlichen Register nicht nachkommen. Dabei können die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter auch das KAIO als zuständige kantonale Fachstelle beiziehen (Art. 87 Abs. 2 GG).

Abschnitt 3 Zentrale Personenverwaltung (ZPV)

Während Abschnitt 2 den Anschluss der Gemeinderegister an die GERES-Plattform und damit die Umsetzung des RHG zum Gegenstand hatte, regelt Abschnitt 3 den Einsatz der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) der Kantonsverwaltung, die neu als gesamtstaatliche Adresskartei dienen soll.

Art. 15 – Führung der ZPV-Nummer

Art. 6 Abs. 2 RegG bestimmt, dass die ZPV-Nummer in den vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten amtlichen Registern geführt wird. Diese Register werden in Art. 15 RegV aufgelistet. Soweit zweckmässig, wird die Nummer auch in den Verordnungen erwähnt, die die Führung der jeweiligen Register regeln (vgl. Art. 35).

Art. 16 – Nutzerinnen und Nutzer der ZPV

In Art. 16 RegV wird in Konkretisierung von Art. 8 RegG umschrieben, welche kantonalen Stellen die ZPV als Adresskartei nutzen. Die Nutzung ist für die Stellen gemäss Abs. 3 fakultativ. Der genaue Umfang der jeweiligen Berechtigungen wird in Anhang 1 der RegV festgelegt.

Bei den privatrechtlich organisierten Trägern öffentlicher Aufgaben gemäss Abs. 3 Bst. b handelt es sich vor allem um Stiftungen und AG des Gesundheits- und Erziehungswesens, wie etwa die Spitäler. Soweit solche Träger öffentlicher Aufgaben durch die öffentliche Hand beherrscht werden (d.h., ein Gemeinwesen kontrolliert die Kapital- oder Stiftungsratsmehrheit), können sie vorliegend pauschal zum Datenabruf im Rahmen ihrer Aufgabe berechtigt werden, da das Gemeinwesen den rechtmässigen Umgang mit den abgerufenen Personendaten – wie bei einer eigenen Dienststelle – durch direkte Einflussnahme gewährleisten kann. Benötigt dagegen ein privat (oder durch mehrere Gemeinwesen gemeinsam) beherrschter Träger öffentlicher Aufgaben ZPV-Daten, setzt dies die explizite Erwähnung in Abs. 3 voraus.

Art. 17 – Formen und Kosten der Nutzung der ZPV

Amtsstellen können die ZPV auf zwei Arten nutzen. Diese werden in Abs. 1 dargestellt:

¹¹ Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11).

- Zum einen können sie in ihre Registerführungssoftware eine elektronische Schnittstelle einbauen, über die die benötigten Daten automatisch – gewissermassen im Hintergrund – von der ZPV abgerufen oder an die ZPV übermittelt werden.
- Zum anderen können sie über einen Web-Service – eine mit den entsprechenden Eingabefeldern ausgestattete, verschlüsselte Website – auch interaktiv Daten abrufen oder mutieren, wie dies heute z.B. auch im GWR möglich ist. Diese Nutzungsform wird sich vor allem für Behörden eignen, welche die ZPV weniger häufig einsetzen, wie etwa kleinere Gemeinden.

Eine elektronische Schnittstelle setzt einen BEWAN-Zugang voraus. Dessen Einzelheiten werden in einer Anschlussvereinbarung gemäss Art. 7 RegV geregelt. Soweit die anschlusswillige Stelle aber keine Einwohnergemeinde ist, muss sie die gesamten Kosten des BEWAN-Zugangs übernehmen (Abs. 2). Für einen einzelnen an das Internet angeschlossenen Arbeitsplatz betragen diese rund 200 Franken pro Monat. Soweit die ZPV-Nutzung weitere Kosten verursacht, etwa für die Anpassung oder den Ersatz von Software, sind diese Kosten ebenfalls durch die nutzenden Stellen zu tragen (Abs. 3).

Die Benutzung des Web-Service ist für die nutzenden Stellen demgegenüber kostenlos.

Art. 18 – Datenhoheit

Da verschiedene Verwaltungsstellen Daten in der ZPV mutieren können, ist es im Interesse der Datenqualität notwendig, festzulegen, dass bestimmte Grunddaten nur durch ihre „Eigner“ mutiert werden können. Für die aus den Einwohnerregistern stammenden Daten sind das die Gemeinden, für die Angaben zu juristischen Personen und anderen Personengesamtheiten die Steuerverwaltung. Die Genehmigung kann regelmässig elektronisch über die ZPV-Software abgewickelt werden. Das KAIO betreibt hierfür eine Clearingstelle (vgl. Art. 21 Bst. h RegV).

Die Daten der ZPV, für die keine Datenhoheit besteht (z.B. die Daten von Personen ohne Aufenthalt oder Niederlassung im Kanton) können grundsätzlich von jeder Stelle mit der entsprechenden Berechtigung mutiert werden. Da aber jede Änderung separat aufgezeichnet („historisiert“) wird, bleiben diese Mutationen auch für die Systembenutzenden nachvollziehbar.

Art. 19 – Abrufverfahren bei nicht eindeutig bestimmbarem Berechtigungsumfang

Die Berechtigungen für die Nutzung der ZPV (vgl. Art. 20 RegV) beschränken den Datenzugriff verschiedentlich auf einen bestimmten Personenkreis, so etwa für den Zugriff durch Gemeinden auf Einwohner bzw. Mitglieder der betreffenden Einwohner-, Bürger- oder religiösen Gemeinde.

Zu praktischen Problemen führt dies vor allem bei der Nutzung der ZPV durch Bürger- und religiöse Gemeinden. Weil der Kanton und die Gemeinden in ihren Registern nicht erfassen, wer in welcher Kirchgemeinde (oder jüdischen Gemeinde) Mitglied ist oder wer Bürger ist, können diese Gemeinden nicht automatisch mit den Daten ihrer Mitglieder bedient werden.¹²

¹² Den Kirchgemeinden der drei Landeskirchen könnten ihre Mitglieder gestützt auf die entsprechenden Grossratsbeschlüsse zur geografischen Umschreibung der Kirchgemeinden (BSG 411.21, 411.31 und 411.41) theoretisch zugeordnet werden. Die Umschreibungen sind aber teils sehr kompliziert; so bestimmen sie die Kirchgemeindengrenzen teils unter Bezugnahme auf einzelne Grundbuchparzellen. Zudem ergeben sich weitere individuelle Komplikationen bei der Zuordnung von Personen zu deutsch- oder französischsprachigen Kirchgemeinden, vgl. hierzu die Verordnung vom 21. April 1982 über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211). Die Kosten der umfangreichen Softwareanpassungen, die an der ZPV vorzunehmen wären, um

Art. 19 RegV sieht daher ein Verfahren vor, nach dem dieses nutzenden Stellen selbst mitteilt, von welchen ihrer Mitglieder (identifiziert durch eine PIN) sie aktuelle Daten wünschen. Es obliegt ihnen selbst, ihre Register um solche PINs zu ergänzen (in Bezug auf die SVN ist das gestützt auf Art. 9 RegG erlaubt). Da ihr Zugriff damit nicht automatisiert auf bestimmte Personenkreise beschränkt werden kann, ist eine aktive Missbrauchskontrolle angezeigt.

Art. 20 – Umfang und Berechtigungen

Hier kann sinngemäss auf das zu Art. 9 RegV oben Gesagte verwiesen werden.

Abschnitt 4 Aufgaben des KAIO

Abschnitt 4.1 Im Allgemeinen

Art. 21 – Allgemeine Zuständigkeiten

Die hier vermerkten Aufgaben leiten sich aus dem RHG, dem RegG und den anderen Bestimmungen der RegV ab.

Art. 22 – Informationssicherheit und Datenschutz

Gemäss Art. 8 Abs. 2 KDSG ist, wenn wie vorliegend mehrere Behörden Personendaten einer Datensammlung bearbeiten, eine Behörde zu bezeichnen, die für den Datenschutz insgesamt sorgt. Dies ist vorliegend das KAIO (Abs. 1). Es erhält die zur Durchsetzung der entsprechenden Massnahmen notwendigen Kompetenzen (Abs. 4). Jede Behörde bleibt aber nach der genannten Bestimmung des KDSG für ihren Bereich verantwortlich. D.h., die an GERES und ZPV angeschlossenen Verwaltungsstellen sind für die Einhaltung des KDSG und der anderen Bestimmungen über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) durch ihre eigenen Angestellten und Systeme verantwortlich. Das gilt insbesondere in Bezug auf die Weiterbearbeitung von GERES- und ZPV-Daten und die Vergabe von individuellen Zugriffsmöglichkeiten (Art. 9 und 20 RegV).

Die technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss Abs. 2 und 3 entsprechen den gesetzlichen Sicherheitsvorgaben und konkretisieren den entsprechenden Auftrag in Art. 14 Abs. 2 RegG.

Art. 23 – Fachliche Weisungen

Die Registerharmonisierung verlangt nach dem Erlass von verschiedenen Bestimmungen von ausschliesslich technischer Bedeutung. Dies erfolgt am zweckmässigsten durch das KAIO.

Abs. 3 rechtfertigt sich dadurch, dass es zwei Schnittstellen für die GERES-Plattform gibt: eine bisherige, proprietäre, die vom Amt definiert wird und eine zukünftig, standardisierte eCH-Spezifikation. Für den Datenabgleich sind beide zugelassen (vgl. unten zu Art. 26).

Abschnitt 4.2 Art. 24 bis 29

Zertifizierung der Schnittstellen der Gemeinderegisterführungssoftware

Für die Auffassung dieses Unterabschnitts ist das Verständnis folgender Begriffe hilfreich:

gestützt auf diese Grundlagen die Kirchgemeindezugehörigkeit der erfassten Personen richtig abzubilden, stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen. Daher wird darauf verzichtet.

- *Schnittstellenspezifikation*: Bestimmungen, die festlegen, wie Daten von einer Gemeinderegisterführungssoftware an die GERES-Plattform zu übermitteln sind.
- *(Software-)Schnittstelle*: Beschreibung eines konkreten Verfahrens, um im Rahmen der Schnittstellenspezifikation Daten durch ein oder mehrere bestimmte Gemeinderegisterführungssoftwareprodukte an die GERES-Plattform zu übermitteln.
- *Schnittstellensoftware*: Die Schnittstelle in der Form von Quelltext oder ausführbarem Maschinencode.

Die Zertifizierung der Schnittstelle zwischen der Registerführungssoftware der Gemeinden und der GERES-Plattform stellt sicher, dass die GERES-Plattform die Daten in der richtigen, weiter verwertbaren Form erhält. Hierzu werden zwei Spezifikationen unterstützt (Art. 26 RegV): der zurzeit vom Standardisierungsverein eCH erarbeitete offene nationale Standard für die Übermittlung von Registerdaten oder die proprietäre Spezifikation, die früher eigens für die GERES-Plattform entwickelt wurde und heute bereits von zwei Softwareherstellern unterstützt wird.

Das Erfordernis einer zertifizierten Schnittstelle (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. h RegG) ist eine Konsequenz des Umstandes, dass die Gemeinden – wie von ihren Vertretern dringend gewünscht – ihre Registerführungssoftware weiterhin frei auf dem Markt beschaffen können, weswegen die Entwicklung einer gesamtkantonal einheitlichen (und für die Gemeinden kostenlosen) Registerführungssoftware eingestellt wurde.

Alle Hersteller von Registerführungssoftware, die weiterhin bernische Gemeinden zu ihren Kunden zählen wollen, müssen daher eine GERES-Schnittstelle implementieren und diese kostenlos durch das KAIO zertifizieren lassen. Die Kosten für die Softwareanpassungen tragen sie selbst oder können sie auf ihre Kunden, die Gemeinden, abwälzen (dies richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Herstellern und Gemeinden). Zertifiziert wird immer nur eine bestimmte Version einer Schnittstelle (Art. 24 Abs. 3 RegV), d.h., jede Anpassung an der Schnittstellensoftware erfordert eine Neuzertifizierung.

Wenn die korrekte Datenübermittlung ernsthaft gefährdet erscheint, kann das Amt – in absoluten Ausnahmefällen – eine Zertifizierung auch entziehen (Art. 28 RegV). Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde von der GERES-Plattform abgeschnitten ist, bis sie wieder über eine zertifizierte Schnittstelle verfügt. Die Gemeinden werden daher darauf zu achten haben, ihre Software stets aktuell zu halten. Im Entzugsfall wird eine *task force* des KAIO, der Gemeinde und des Softwareherstellers einzusetzen sein, um die Datenübermittlung schnellstmöglich wieder gewährleisten zu können.

Abschnitt 4.3

Art. 30 – Verfügungen

In Art. 30 RegV werden die wesentlichen Verfügungen, die das KAIO zu treffen hat, weil es mit Feststellungen oder Anordnungen in die Rechtsstellung Dritter eingreift, aufgezählt. Mit der Verfügung wird der Rechtsweg an die Finanzdirektion sowie anschliessend an das Verwaltungsgericht und je nach Regelungsgegenstand an Bundesgerichte geöffnet.

Insbesondere die BEWAN-Zugangsvereinbarung (Art. 7 RegV) muss nötigenfalls verfügt werden können. Damit das KAIO wirtschaftlich und professionell Netzwerkdienstleistungen für fast 400 Gemeinden erbringen kann, müssen die Vereinbarungen – wie bisher – auf standardisierten *service levels* aufbauen. Für individuelle Verhandlungen mit einzelnen Gemeinden bleibt – wie bisher – kein Raum.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 – Weitergeltung von bisherigem Recht

Für die einzelnen Gemeinden gilt bis zum erfolgten Anschluss an die GERES-Plattform noch das alte Recht für den Zugriff auf ihre Registerdaten.

Art. 32 – Übertragung von Computern

Mit Art. 32 RegV wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, die vom Kanton gestellten Computerarbeitsplätze in den Gemeinden, die ab 2010 nicht mehr erneuert und unterstützt werden sollen (vgl. die Bemerkungen zu Art. 6) an die Gemeinden zu übertragen. Dies soll gratis oder – abhängig von Zustand und Alter der Hardware – gegen einen geringen Preis erfolgen.

Art. 33 – Anschluss der kantonalen Register

Gestützt auf die Angaben, die im Rahmen der Bedürfniserfassung der ZPV-Anspruchsträger durch das KAIO erhoben wurden, wird für die Anpassung der von Art. 15 und 16 RegV betroffenen Informatiksysteme eine Frist bis zum 1. Januar 2011 angesetzt. Dies verpflichtet zum einen das KAIO, welches eine Softwareschnittstelle für den Anschluss der betroffenen Systeme anzubieten hat, und zum anderen die registerführenden Stellen, welche den Anschluss an die GERES-Plattform bzw. an die ZPV in die Lebenszyklusplanung ihrer Systeme einbeziehen müssen.

Art. 34 – Umsetzungsberichterstattung durch die Gemeinden

Das gesamtschweizerische Registerharmonisierungsprojekt wird durch das Bundesamt für Statistik geleitet, welches auch die Fristen und Zeitpläne für die Datenübermittlungen und für die Volkszählung 2010 aufstellt. Zu diesem Zweck hat das BFS die Kantone um regelmässige Meldungen ersucht und ihnen empfohlen, auch mit ihren Gemeinden ein Reporting durchzuführen (vgl. auch den unteren Zeitplan in Anhang 3).

Daher sieht Art. 34 RegV einen Reportingmechanismus vor, nach dem das KAIO bei den Gemeinden mit Umfragen Angaben zum Fortschritt ihrer Registerharmonisierung einholt. Diese Angaben benötigt es für seine eigene Zeit- und Ressourcenplanung wie auch für die Berichterstattung gegenüber dem BFS.

Art. 35 – Änderung von Erlassen

Der enge Zeitplan für die Registerharmonisierung im Kanton Bern und damit die Notwendigkeit, die vorliegende Verordnung rasch in Kraft zu setzen, ermöglicht es nicht, vorliegend eine Gesamtrevision der etwas unübersichtlichen Rechtsgrundlagen der amtlichen Registerführung an die Hand zu nehmen. Der Verordnungsgeber beschränkt sich daher darauf, in den bestehenden Verordnungen diejenigen Änderungen vorzunehmen, die die Umsetzung der harmonisierten Registerführung erfordert. Zu den einzelnen Änderungen ist was folgt anzumerken:

- *Aufhebung von Art. 14a der Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie Art. 3a der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA):* Diese Bestimmungen regelten den elektronischen Abruf von Daten der Einwohnerregister und der Fremdenkontrolle durch die Kantonspolizei zu Fahndungszwecken. Diese Daten stehen der Polizei – wie jeder kantonalen Behörde – im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Berechtigungen gemäss Anhang 3 nun zentral und für alle Gemeinden über die ZPV zur Verfügung. An die Stelle der in den aufzuhebenden Verordnungsbestimmungen enthaltenen expliziten Ermächtigung der Polizei, auf bestimmte Daten zuzugreifen, tritt unmittelbar Art. 8 Abs. 1

RegG. Die im aufzuhebenden Verordnungsrecht enthaltenen Einschränkungen etwa bezüglich der Suchkriterien entfallen dabei, da solche Einschränkungen – im Rahmen der jeweils zugewiesenen Berechtigungen – auch für andere ZPV-Nutzer nicht gelten.

- *Aufhebung von Art. 14b der Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie von Art. 2a VNA:* Diese Bestimmungen regelten die fakultative Erfassung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern und der Fremdenkontrolle. Mit dem Inkrafttreten von Art. 6 RHG werden diese Bestimmungen durch Bundesrecht verdrängt. Die Einschränkungen gemäss Art. 2a Abs. 2 und 3 VNA sind mit der bundesrechtlich erweiterten Zweckbestimmung dieser Identifikatoren nicht mehr aktuell.
- *Änderung von Art. 2 VNA:* Art. 2 VNA regelt den Inhalt der Einwohnerregister. Soweit dieser nun durch Art. 6 RHG vorgeschrieben ist, wird darauf verwiesen (Bst. a). Die übrigen von Kantonsrecht wegen zu erfassenden Daten werden in Bst. b aufgezählt. Neu zu erfassen sind:
 - die ZPV-Nummer und eine allfällige PWN, vgl. Art. 6 Abs. 3 RegG und Art. 13 RegV;
 - die Korrespondenzsprache. Die Erfassung dieses Datums wird durch das BFS empfohlen. Das Wissen um die Korrespondenzsprache macht zudem die Kontaktaufnahme mit den Bürgerinnen und Bürgern einfacher und wirtschaftlicher, z.B. indem Formulare oder Unterlagen gleich (nur) in der richtigen Sprache zugestellt werden können. Die Führung dieses Merkmals in den Registern richtet sich nach dem Merkmalskatalog des BFS (vgl. Art. 7 RHG).
- *Änderung von Art. 3 Abs. 1 VNA:* Der bisherige Text – „Die Einwohnerkontrolle meldet Wegzüge dem neuen Wohnort“ – wird durch Art. 11 Abs. 2 Bst. c RegV abgelöst. Neu werden Umzugsmeldungen – gemäss Art. 10 RHG – elektronisch und ohne Zutun der Wegzugsgemeinde über die GERES-Plattform an die Zuzugsgemeinde weitergeleitet.

An dieser Stelle wird dafür eine Bestimmung zur Qualitätssicherung eingeführt: Meldet sich eine zu- oder umziehende Person mit einer im GWR nicht existierenden Adresse an, und können Abklärungen der Gemeinde den Fehler nicht beheben, ist das Problem an das Amt für Geoinformation (AGI) zu melden. Dieses wird dann veranlassen, dass die amtliche Vermessung abklärt, ob die kantonalen Raumdaten fehler- oder lückenhaft sind.

- *Änderung von Art. 4 VNA:* Der Hinweis darauf, dass die Gemeinden auch die Formulare für die Register frei gestalten können, wird gestrichen, weil die Register neu zwingend elektronisch geführt werden müssen (Art. 2 RegG).
- *Änderung von Art. 5b VNA:* Die Änderung ist bloss redaktionell. Der Heimatschein soll nun „herausgegeben“ statt „mitgegeben“ werden, weil die Abmeldung nicht mehr persönlich zu erfolgen hat (Art. 10 GNA) und die Schriften somit auch zugesandt werden können. Es obliegt der oder dem Umziehenden, die Abmeldung ausreichend früh vor dem Umzug durchzuführen, so dass er oder sie die Schriften rechtzeitig für die Einhaltung der 14-tägigen Anmeldefrist (Art. 1 GNA) zugestellt erhält. Dauert die die Zustellung der Schriften im Einzelfall mehr als die üblichen paar Arbeitstage, wird dies bei der Prüfung der Ausfällung einer Busse für zu spätes Anmelden (Art. 16 GNA) ggf. als tatbestandsausschliessend zu berücksichtigen sein. – Überdies werden der 2. und folgende Satz von Abs. 2, die auch für den Fall des unabgemeldeten Wegzugs ins Ausland (Abs. 3) gelten, der Klarheit halber in einen neuen Abs. 4 verschoben.
- *Änderung von Art. 12 Abs. 1 VNA:* Im Rahmen der Registerharmonisierung rechtfertigt es sich, die letztmals 1995 festgelegten Gebühren für die Verrichtungen der Gemeinden im Registerwesen an die seit 1995 eingetretene allgemeine Teuerung von ca. 10%

anzupassen. Die Gebühren werden entsprechend dem Vorschlag der Gemeindeverbände von 12 Franken auf 14 Franken bzw. von 6 Franken auf 8 Franken erhöht. Zur näheren Begründung wird auf die Antwort des Regierungsrates zur Motion 184/2007 Mülheim verwiesen.

- *Änderung von Art. 10 und 14 der Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister:* Da die Umzugsmeldungen neu automatisch über die GERES-Plattform erfolgen, kann auf die separate Meldung gemäss Art. 10 Abs. 1 der Stimmregisterverordnung verzichtet werden. Um auch die voraussichtlich später erfolgende Harmonisierung der Stimmregister in Nachvollzug von Bundesrecht (vgl. Art. 3 Abs. 2 RegG) zu ermöglichen, ist die ZPV-Nr. schon jetzt in diese Register einzutragen (neu Art. 14 Bst. g der Stimmregisterverordnung). Dies ist in der Regel mit geringem Aufwand verbunden, da in den meisten Gemeinden das Stimmregister und das Einwohnerregister technisch zusammenfallen.
- *Änderung von Art. 11 OrV FIN:* Entsprechend der Zuständigkeitsregelung von Art. 21 RegV wird das KAIO in Art. 11 Bst. m der Organisationsverordnung der FIN als die kantonale Stelle bestimmt, die nach Art. 9 RHG für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung zuständig ist.

Nach dem neuen Volkszählungsgesetz des Bundes vom 22. Juni 2007 besteht die Volkszählung aus Registererhebungen, die gestützt auf die harmonisierten Personenregister erfolgen, und aus Stichprobenerhebungen, die der Bund teils von sich aus, teils auf Bestellung und Bezahlung der Kantone durchführt. Da die Durchführung der Registererhebungen weitgehend in der Harmonisierung der Register aufgeht, macht es Sinn, auch damit das KAIO zu beauftragen. Für die Bestellung und Finanzierung allfälliger vom Kanton gewünschter Stichprobenerhebungen im Rahmen der Volkszählung ist dagegen nicht das KAIO, sondern die jeweils interessierte Fachdirektion zuständig.

- *Ergänzung von Art. 2 Bst. b der Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen:* Bisher bezogen die Kirchgemeinden die notwendigen Registerdaten direkt von den Einwohnergemeinden. Mit der Ergänzung von Art. 2 Bst. b um den Text „...soweit die Kirchgemeinden diese Daten nicht über die Zentrale Personenverwaltung der Kantonsverwaltung beziehen“ wird verdeutlicht, dass der elektronische Datenbezug via ZPV eine neue, für die Kirchgemeinden fakultative Alternative hierzu darstellt.

Art. 36 – Aufhebung eines Erlasses

Die aufzuhebende Verordnung vom 14. Dezember 2005 über den Datenabgleich mit den Finanzinformationssystemen regelte den Bezug von Registerdaten durch die Finanzinformationssysteme (FIS) aus verschiedenen anderen Systemen, darunter der ZPV. Mit dem Inkrafttreten der RegV können die Datenbedürfnisse der FIS – im Rahmen der Zugriffsberechtigungen gemäss Anhang 2 und 3 – zentral über die ZPV befriedigt werden.

Art. 37 – Inkrafttreten

Wie den Zeitplänen des BFS in Anhang 3 (S. 30 unten) zu entnehmen ist, muss der Kanton Bern Ende 2009 für die Datenlieferung an den Bund bereit sein. Das bedeutet, dass die Datenübernahme von allen rund 400 Gemeinden bis dann erfolgt sein muss. Dies ist sowohl für die Gemeinden wie für das KAIO, das nur über begrenzte personelle Ressourcen zur Unterstützung der Gemeinden verfügt, eine grosse Herausforderung. Ein möglichst rasches Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung hilft dabei, die Harmonisierungsarbeiten auf der Stufe Gemeinden so rasch als möglich vorantreiben zu können, und schafft eine rechtsstaatlich korrekte Rechtsgrundlage für die dafür notwendigen Datenbearbeitungen.

Dabei wird in Kauf genommen, dass die RegV vorerst ein *work in progress* bleibt: Die Ausführungsbestimmungen des Bundes zum RegG und zur VN, die Grundlagen zur Einführung der PWN und die definitive Ausgestaltung der Volkszählung 2010 stehen erst für Ende 2007 in Aussicht. Die vorliegende Verordnung wird daher voraussichtlich im Jahr 2008 an jene Entwicklungen – und an allfällige Erfahrungen bei der Umsetzung – anzupassen sein.

Anhang 1: GERES-Berechtigungen

Die in Anhang 1 verzeichneten Merkmale entsprechen den Daten, die gegenwärtig in den meisten Einwohnerregistern tatsächlich geführt werden. Anhang 1 ist aber für die Inhalte der Einwohnerregister nicht bestimmend. Deren Führung richtet sich weiterhin nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen, namentlich nach Art. 6 RHG und nach Art. 2 VNA (vgl. Art. 35 Ziff. 1 RegV) sowie allenfalls nach kommunalem Recht. Die Einwohnerregister und damit die GERES-Plattform enthalten daher in der Regel nicht zu jeder Person alle Daten nach Anhang 1.

Die Daten nach Ziffer 5 (Stimm- und Wahlrecht), entstammen den Stimmregistern. Auch diese Daten müssen gemäss Art. 6 Bst. t RHG an den Bund übermittelt werden, weshalb sie hier gemäss Art. 3 Abs. 2 RegG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 RegV zur Übermittlung vorgeschrieben werden.

Zu den einzelnen Berechtigungen ist Folgendes zu bemerken:

Behörde Nr. 1 (KAIO)

Das KAIO benötigt als für den Betrieb des Systems verantwortliche Stelle umfassende Berechtigungen. Diese darf es nur im Rahmen der besonderen gesetzlichen Bestimmungen ausüben (z.B. darf es nach Art. 12 RegG Daten nur auf Übermittlung durch die jeweilige Gemeinde hin mutieren).

Behörden Nr. 2 und 3 (Einwohnergemeinden)

Die Einwohnerkontrollbehörden der Einwohnergemeinden haben als zuständiges Organ der Datenherrin Gemeinde das umfassende Mutationsrecht. Das KAIO braucht dieses nur im Rahmen seiner technischen Aufgaben wie etwa für die gesetzlich vorgesehenen Datenübernahmen und -vernichtungen. Die Steuerbehörde der Gemeinde erhält als Organ der Datenherrin für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben umfassenden Lesezugriff.

Behörde Nr. 4 (Kantonale Steuerverwaltung)

Die kantonale Steuerverwaltung erhält die für die Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Abrufverfahren (namentlich Art. 4 Abs. 2 Bst. b RegG und Art. 12 RegV) erforderlichen Berechtigungen. Vgl. auch oben die Bemerkungen zu Art. 12 Bst. a RegV.

Behörden Nr. 5 bis 7

Vgl. oben die Bemerkungen zu Art. 12 Bst. b RegV.

Anhang 2: ZPV-Profile

Der Unterschied zur Regelung der GERES-Berechtigungen liegt bei der ZPV darin, dass das Berechtigungsmodell komplexer ist: den berechtigten Behörden wird nicht wie in Anhang 1 direkt eine Lese- oder Schreibberechtigung für ein Merkmal zugewiesen, sondern ein oder mehrere Berechtigungsprofile. Diese Profile sind jeweils – wie in Anhang 2 festgehalten – als Bündel von Lese- oder Schreibberechtigungen für einzelne Merkmale definiert. Zudem

bestimmt Art. 20 Abs. 3, dass die Berechtigungen gemäss Anhang 3 hierarchisch nach unten „vererbbar“ sind: ein Amt beispielsweise, das in Anhang 3 nicht aufgeführt ist, „erbt“ die Berechtigungen seiner Direktion.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick der Berechtigungsprofile:

Nr.	Profilbezeichnung	Beschreibung
0	Basisprofil	Dieses Basisprofil wird in Anhang 3 allen staatlichen Stellen zugeteilt. Es umfasst diejenigen Daten, die – im Sinne einer Adresskartei – für die routinemässige Verwaltungstätigkeit aller Verwaltungsstellen notwendig sind, etwa für den Briefverkehr oder für die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger. Es enthält keine besonders schützenswerten Daten.
1	ZPV in FIS übertragen	Diese Daten werden periodisch ins Finanzinformationssystem (FIS) der Kantonsverwaltung übertragen und dort etwa für das Kreditoren- und Debitorenwesen der Verwaltung verwendet.
2	ZPV Administrator	Diese maximalen Berechtigungen sind für die Administration der ZPV erforderlich.
3	ZPV Kopierfunktion nach AS/400	Übertragungsrecht von Daten ins Midrangesystem der Steuerverwaltung (AS/400) und Modifikationsrecht des ZPV-Dateneigentums.
4	ZPV Auskunft	Leserecht für „natürliche“, „juristische“ und „andere“ Personen, Ehebeziehungen und Zusatzadressen.
5	ZPV Auskunft mit Vormundschaftsbeziehungen	Wie Profil 4 inkl. Leserecht für Vormundschaftsbeziehungen.
6	ZPV Mutation Konto	Mutationsrecht für Kontodaten.
7	ZPV Auskunft Konto	Leserecht für Kontodaten.
8	ZPV Mutation Standard	Mutationsrecht für „natürliche“, „juristische“ und „andere“ Personen, Ehebeziehungen und elektronische Adressen.
9	ZPV Auskunft Elektronische Adressen	Leserecht für elektronische Adressen.
10	ZPV Mutation Vormundschaft	Mutationsrecht für Vormundschaftsdaten.

Die verschiedenen berechtigten Gemeinden haben nur Zugang auf die Daten, die ihre Angehörigen betreffen (Art. 20 Abs. 4 und 5). Dies umfasst auch die Daten zu Kontaktpersonen, Vertretern, Kindern, etc. der Gemeindeangehörigen, wie sie auf der Liste in Anhang 2 aufgeführt sind.

Anhang 3: Zuordnung der ZPV-Profile

Der Aufbau von Anhang 3 richtet sich nach dem Staatskalender. Soweit Ämter oder andere Organisationseinheiten mehr Daten als die des Basisprofils Nr. 0 benötigen (vgl. oben die Bemerkungen zu Anhang 2), und soweit die nun in Anhang 3 zugeordneten Berechtigungen nicht den bereits auf Applikationsebene vorbestehenden Berechtigungen entsprechen,

haben die entsprechenden Stellen im Rahmen der Umfrage des KAIO vom Sommer 2007 für ihre Anliegen die folgenden Begründungen geliefert:

4.2 JGK-ASVS

Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) hat angegeben, es benötige die Merkmale nach Profil 4 zur Durchführung der Prämienverbilligung gemäss EG KUMV (BSG 842.11) bzw. KKV (BSG 842.111.1).

4.3 AKB

Laut der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) benötigt sie die Merkmale nach Profil 5 für die Ermittlung der zutreffenden Vertretungsverhältnisse in allen Vormundschaftsfällen (vgl. Art. 49 Abs. 3 letzter Satz ATSG). 12'000 Leistungsbezüglerinnen und -bezügler seien bevormundet oder verbeiständet. Zudem seien sowohl Beitragspflicht wie Rentenansprüche bzw. Rentenberechnungen u.a. vom Zivilstand abhängig und daher zu prüfen (vgl. z.B. Art. 3 Abs. 3 Bst.a AHVG, Art. 23 Abs. 1 AHVG und Art. 29 quinquies Abs. 3 Bst.a AHVG).

5.1 Kantonspolizei

Nach Angaben der Kantonspolizei benötigt sie die Merkmale nach Profil 5, weil sie im Auftrag der Justiz die wirtschaftlichen Verhältnisse einer angeschuldigten Person umfassend und detailliert abklären müsse (Art. 34 StGB). Dazu benötige sie z.B. auch Informationen darüber, ob eine Ehe getrennt ist. In Fällen von häuslicher Gewalt könne das Datum der Trennung einer eingetragenen Partnerschaft für die Frage, ob ein Antragsdelikt oder ein Officialdelikt vorliegt, entscheidend sein (Art. 123 StGB). Die Angabe zum Vormund könnte in einer ausserordentlichen Lage deeskalierend wirken, wenn der Vormund Bezugsperson sei und sich die bevormundete Person z.B. umbringen wolle.

Die vorliegend zu gewährenden ZPV-Berechtigungen der Kantonspolizei ersetzen die bisherigen direkten Zugriffsrechte der Polizei auf bestimmte Daten der Einwohnerkontrollen nach dem aufzuhebenden Art. 3a VNA (s. oben Bemerkungen zu Art. 35 RegV). Wegen der bevorstehenden Verwirklichung der Einheitspolizei (POLICE Bern) wird für die noch bestehenden Gemeindepolizeien kein separater identischer Berechtigungseintrag geschaffen.

5.2.1 POM-MIP-PID

Der Pass- und Identitätskartendienst (PID) des Amtes für Migration und Personenstand (MIP) führt aus, er gelte als antrag- und ausstellende Behörde für Pass und IDK und müsse gestützt auf AwG und VAwG die Personendaten erfassen und die Anspruchsberechtigung sowie die gesetzliche Vertretung prüfen (Beispiel: Vormundschaft, Eltern getrennt etc.). Daher benötige er die Merkmale nach Profil 5.

6. Finanzdirektion

Die Steuerverwaltung benötigt wie bisher die zum Vollzug der Steuergesetzgebung, insbesondere für die Veranlagung und das Inkasso der Steuern, notwendigen Berechtigungen. Die zuständigen Dienststellen des KAIO bzw. die vom KAIO mit Betrieb und Wartung des Systems beauftragten Dritten benötigen für den Betrieb der ZPV nach Massgabe der vorliegenden Verordnung eine Reihe von umfassenden Zugriffsberechtigungen.

9.1 BAKA

Seitens der Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) wird geltend gemacht, dass die Kenntnis der Merkmale gemäss Profil 4 notwendig sei zum Vollzug von Pfändungen, für die Berechnung der betreibungsrechtlichen Existenzminima und des Grundnotbedarfs (vgl. Art. 91 - 93 SchKG, Richtlinien zum betreibungsrechtlichen Existenzminimum der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, KS Nr. B3 der AB SchKG BE).

10.1 Gerichtsbehörden nach Art. 1 GOG

Gerichtsbehörden nach Art. 1 GOG sind das Obergericht, seine Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern unter Einschluss des Wirtschaftsstrafgerichts, des Handelsgerichts und der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen; die Kreisgerichte; die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten; die Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter; die Jugendgerichte; die Arbeitsgerichte und die Mietämter. Verschiedene der angefragten Gerichtsbehörden führten aus, die Gerichtsbehörden würden im Rahmen von Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Beweiserhebungen und Tatsachenfeststellungen von Amtes wegen durchführen (vgl. z.B. Art. 101/102 StrV, Art. 89 ZPO, Art. 18 VRPG). Dies könnten sie oft am rationellsten durch Zugriff auf die beweisgeeigneten ZPV-Daten tun.

Das nicht unter Art. 1 GOG fallende Verwaltungsgericht hat sich demgegenüber dahingehend geäußert, dass es nicht mehr ZPV-Daten als die des Basisprofils brauche.

Anhang 4: Wegfall von Meldepflichten

In Ziffer 1 legt Anhang 4 fest, dass innerhalb einer Gemeinde auf jeden Fall nur noch eine Meldung notwendig ist – diejenige bei der Einwohnerkontrolle. Es obliegt den Gemeinden, sich so zu organisieren, dass ihre Dienststellen die Daten erhalten, sei es direkt durch die Einwohnerkontrolle oder über einen ZPV-Anschluss. Die übrigen Einträge in Anhang 4 sind gestützt auf die Angaben der jeweiligen kantonalen Verwaltungsstellen erfolgt.

Was kantonale Behörden betrifft, wird Anhang 4 in Zukunft in dem Umfang nachzuführen sein, wie neue kantonale Anwendungen an die ZPV angeschlossen werden.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorliegende Verordnung bietet den Gemeinden einige zusätzliche Möglichkeiten zur Lösung des Problems der Nachführung des EWID (vgl. oben Ziff. 3, S. 3) und ermöglicht den Bürger- und Kirchgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgabe den Zugriff auf ZPV-Registerdaten (vgl. die Bemerkungen zu Art. 16 ff.). Ebenso können sie für ihre Leistungen im Registerwesen moderat höhere Gebühren erheben (vgl. die Bemerkungen zur Änderung von Art. 12 VNA). Weiter entfällt bei den grösseren Gemeinden der hier nicht bezifferbare, aber beträchtliche Aufwand für die Nachführung von Steuerveranlagungsdaten über NESKO (vgl. die Bemerkungen zu Art. 12). Demgegenüber haben die Gemeinden im Rahmen der Einwohnerregisterführung nun einige zusätzliche Daten von statistischer und registertechnischer Bedeutung zu erfassen (vgl. die Bemerkungen zu Art. 35), was mit verhältnismässig geringem Aufwand verbunden ist.

Die Auswirkungen der Registerharmonisierung auf die Gemeinden waren im Übrigen bereits Gegenstand des Vortrags des Regierungsrates an den Grossen Rat zum RegG. An jener Darstellung hat sich nichts Wesentliches geändert.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegende Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Für die Umstellungsabgeltung von 2 Franken und 18 Rappen pro Person (Art. 8 RegV) fallen, ausgehend von der aktuellen Wohnbevölkerung von 959'100 Personen¹³, einmalig 2'090'838 Franken verteilt auf die Jahre 2008 und 2009 an.

Im Übrigen führt die Verordnung nicht zu zusätzlichen Kosten oder Personalaufwänden seitens des Kantons. Wegen des Wegfalls der manuellen Erfassung der Steuerveranlagungsdaten der kleineren Gemeinden (vgl. die Bemerkungen zu Art. 12) wird das KAIO sogar um 120 Stellenprozente (Gehaltsklasse 11) entlastet. Sollten auf Stufe der Gemeinden verbreitet Umsetzungsprobleme entstehen, kann dies bis ca. 2010 zu zusätzlichem Personalaufwand namentlich beim KAIO und den die Aufsicht innehabenden Regierungsstatthalterämtern (Art. 29 RegV) führen.

Darüber hinaus waren die finanziellen und personellen Auswirkungen der Registerharmonisierung insgesamt (wie etwa die Kosten für Softwareschnittstellen zur ZPV in der Grössenordnung von mehreren 100'000 Franken) bereits Gegenstand des Vortrags des Regierungsrates an den Grossen Rat zum RegG.

Die Umsetzung der Volkszählung 2010, deren Ausgestaltung noch nicht endgültig feststeht, wird voraussichtlich eigene finanzielle und personelle Auswirkungen nach sich ziehen. Diese werden im Vortrag zur entsprechenden Verordnungsgesetzgebung, die für Ende 2007 vorgesehen ist, darzustellen sein.

8. Ergebnis der konferenziellen Anhörung

Die interessierten Kreise wurden bereits auf Verwaltungsstufe in die Erarbeitung der Verordnung einbezogen (vgl. Anhang 2). Daher und wegen des Zeitdrucks (vgl. oben zu Art. 35) rechtfertigte es sich, auf ein konventionelles Vernehmlassungsverfahren zu verzichten und stattdessen am 27. November 2007 eine konferenzielle Anhörung der interessierten Kreise durchzuführen (RRB Nr. ... vom 14. November 2007; vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VMV¹⁴). Das Protokoll der Anhörung liegt bei.

Hier wird das Resultat der Anhörung wiedergegeben.

9. Ergebnis der Mitberichtsverfahren

.....

¹³ Quelle: BFS, Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) und der natürlichen Bevölkerungsbewegung (BEVNAT) 2006 (provisorische Ergebnisse), S. 10.

¹⁴ Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (BSG 152.025).

10. Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, die beiliegende Verordnung zu genehmigen.

Bern,

DER FINANZDIREKTOR

Urs Gasche
Regierungsrat

Beilagen

- Verordnungsentwurf
- Protokoll der konferenziellen Anhörung vom 27. November 2007

Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis

AB SchKG BE	Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern
ABA	Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (JGK)
AG	Aktiengesellschaft
AGI	Amt für Geoinformation
AHV	Alters- und Hinterlassenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenversicherung (SR 831.10)
AKB	Ausgleichskasse des Kantons Bern
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASVS	Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
AwG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz; SR 143.1)
AZD	Amt für zentrale Dienste
BAKA	Betreibungs- und Konkursämter
BBI	Bundesblatt
BEVNAT	Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung
BEWAN	Geschlossenes Weitbereichsdatennetz der bernischen Kantonsverwaltung
BFS	Bundesamt für Statistik
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BStatG	Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
EG KUMV	Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (BSG 842.11)
EG ZGB	Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BSG 211.1)

EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator
EL	Ergänzungsleistung
ELG	Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)
ELV	Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301)
ERZ	Erziehungsdirektion
ESPOP	Statistik von Stand und Struktur der ständigen Wohnbevölkerung am 31. Dezember eines Jahres sowie der während eines Kalenderjahres registrierten Bewegungen der ständigen Wohnbevölkerung
EV	Eingangsverarbeitung
EWID	Eidgenössischer Wohnungsidentifikator
EZS	Erfassungszentrum Steuern
FILAG	Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (BSG 631.1)
GERES	Gemeinderegistersysteme
GG	Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
GNA	Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.11)
GOG	Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (BSG 161.1)
GS	Generalsekretariat
GWR	Gebäude- und Wohnungsregister
GWR-BE	Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Bern
GWR-VO	Bundesverordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841)
IDK	Identitätskarte
INFOSTAR	Informatisierte und gesamtschweizerische vernetzte Führung der Zivilstandsregister
IV	Invalidenversicherung
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
KAIO	Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern
KDSG	Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04)

KKVV	Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (BSG 842.111.1)
KS	Kreisschreiben
KV	Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)
LAG	Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.250)
LAV-LEB	
MIP	Amt für Migration und Personenstand
NEPLA	Neue Arbeitsplattform Gemeinden
NESKO	Neues Steuerkonzept
ÖBV	Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.21)
PG	Personalgesetz vom 16. September 2004 (BSG 153.01)
PID	Pass- und Identitätskartendienst
POM	Polizei- und Militärdirektion
PWN	Physische Wohnungsnummer (eigene Abkürzung, es existiert noch keine offizielle Bezeichnung des BFS)
RegG	Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register
RegV	Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register
REVA	System Registerführung und Veranlagung natürlicher Personen
RHG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, SR 431.02)
RRB	Regierungsratsbeschluss
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
sedex	Secure Data Exchange; nationale elektronische Datenaustauschinfrastruktur des Bundesamtes für Statistik, früher auch als „IKT-Plattform“ bezeichnet
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StrV	Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (BSG 321.1)

SV	Steuerverwaltung
SVN	Sozialversicherungsnummer
USB	Universal Serial Bus
VAwG	Verordnung vom 20. September 2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung; SR 143.11)
VBBG	Verband bernischer Bürgergemeinden und bürgerlicher Korporationen
VMV	Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (BSG 152.025)
VN	Versichertennummer nach ArtikelArt. 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) in dessen Fassung vom 23. Juni 2006 (BBl 2006 5777); früher auch „neue AHV-Nummer“ oder „Sozialversicherungsnummer“ (SVN)
VNA	Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
VPN	Virtual Private Network
VRPG	Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)
ZPO	Gesetz vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (BSG 271.1)
ZPV	Zentrale Personenverwaltung

Anhang 2: Am Entwurf beteiligte Interessenvertreterinnen und -vertreter

Die folgenden Personen ausserhalb der zentralen Kantonsverwaltung haben ihr Interesse an der vorliegenden Verordnung angemeldet. Sie wurden auf Verwaltungsebene mit Informationen über die Erarbeitung der Verordnung bedient und hatten die Gelegenheit, Vorschläge anzubringen.

Beer Christoph, innoBE AG und tcbe.ch – ICT Cluster Bern
Bichsel Daniel, Verband Bernischer Finanzverwalter
Bichsel Simon, Regierungsstatthalter Langnau i.E.
Bosshart Hans, Energie Wasser Bern (EWB)
Brönnimann Werner, Finanzkontrolle des Kantons Bern
Bühler Peter, Gemeindeverwaltung Münsingen
Burkhard Heinz, Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB)
Dolf Christian, Mitarbeiter Staatsverwaltung Kanton St. Gallen
Eberhart Jürg, tcbe.ch – ICT-Cluster Bern
Eichhorn Walter, Gemeindeverwaltung Bern
Engemann Markus, Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen
Gertsch Andreas, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), Abteilung Informatik, Bern
Gomez Luis, Gemeindeverwaltung Langenthal
Gottier Bettina, Gemeindeverwaltung Ostermundigen
Graber Henri, Gemeindeverwaltung Biel
Häfliger Berger Bernadette, Energie Wasser Bern (EWB)
Hess Jean-Claude, Gemeindeverwaltung Bern
Junker Adrian, Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern
Käser Bernhard, Gemeindeverwaltung Bern
Kehrli-Zopfi Yvonne, Regierungsstatthalterin Oberhasli
Keller Peter, Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB)
Knecht Andreas, Statistik Bern
Leuenberger Andreas, Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB)
Liechti Simon, Gemeindeverwaltung Burgdorf
Marti Fridolin, Präsident des Kirchgemeinerverbandes des Kantons Bern
Meier Martin, Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB)
Moeschberger Adrian, Gemeindeverwaltung Köniz
Mühlethaler Hugo, Gemeindeverwaltung Thun
Müller Ueli, Gemeindeverwaltung Heimberg
Neuhaus Angelika, Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Nievergelt Heinz, Gemeindeverwaltung Lyss
Ochsenbein Stephan, Gemeindeverwaltung Evilard/BE
Peterer Thomas, InnoSolV AG St. Gallen
Reusser Christian, Gemeindeverwaltung Worb
Salzmann Jürg, Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB)
Sandoz Alain, Vauban Technologies
Schmid Josef, Informatikstrategieorgan Bund
Siegenthaler Markus, Datenschutzbeauftragter des Kantons Bern
Soltermann Beat, Gemeindeverwaltung Aarberg
Spahni Dieter, Ruf Gruppe, Schlieren
Stüdeli Walter, Verein eCH Bern
Tribolet Christine, Tankred Informatik AG, Wiler bei Seedorf
Weber Thomas, Statistik Bern
Wyss Martin, Leiter Baukontrolle Stadt Bern

